

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Benutzungsgebühren und Auslagen für wirtschaftliche Leistungen der
Polizei des Freistaates Sachsen
(PolBGVO)**

Vom 8. April 1997

Aufgrund von § 27 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (**SächsVwKG**) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Benutzungsgebühren für wirtschaftliche Leistungen**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Bemessung der Benutzungsgebühren
- § 4 Kostenfreiheit

**Zweiter Abschnitt
Einsatz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes**

- § 5 Kostenschuldner
- § 6 Erstattungen durch den Bund
- § 7 Bemessung der Benutzungsgebühren

**Dritter Abschnitt
Schlußbestimmungen**

- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Erster Abschnitt
Benutzungsgebühren für wirtschaftliche Leistungen**

**§ 1
Grundsätze**

(1) Wirtschaftliche Leistungen der Polizei des Freistaates Sachsen im Sinne dieser Bestimmungen sind Leistungen, die nicht im Rahmen ihrer Aufgaben liegen und aus denen der Auftraggeber einen wirtschaftlichen Vorteil zieht. Ein Vorteil ist auch der Nichteintritt eines wirtschaftlichen Nachteils.

(2) Soweit diese Gebührenordnung keine abweichenden Regelungen enthält, sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen maßgebend.

**§ 2
Kostenschuldner**

Schuldner für Benutzungsgebühren und Auslagen im Sinne dieser Bestimmungen sind alle natürlichen und juristischen Personen und Dienststellen.

**§ 3
Bemessung der Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bestimmen sich nach Anlage 1, Spalte 3.

(2) Die Gebühren für den Einsatz des Polizei-Musikkorps bestimmen sich in den Fällen, in denen nach der Verwaltungsvorschrift für das Polizei-Musikkorps Kostenerstattung vorgesehen ist, nach Anlage 5.

(3) Die Gebühren für den Einsatz von staatseigenen Kraftfahrzeugen, Ausrüstungen und Geräten bestimmen sich nach den Anlagen 2 und 3. Die Kosten für das Bedienungspersonal sind nicht Bestandteil der Kostensätze der Anlagen 2 und 3. Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugwaschanlagen bestimmt sich nach Anlage 3, Nummer 39.

(4) Für verbrauchtes Material sind die tatsächlichen Aufwendungen als Auslagen zu erheben.

Die zum Betrieb von Fahrzeugen und Geräten erforderlichen Betriebsstoffe und Verbrauchsmittel ergeben sich aus den Anlagen 2 und 3.

(5) Für die Überlassung von Uniformen, persönlicher Schutzausrüstung sowie von Diensthunden und Dienstpferden sind Benutzungsgebühren nach Anlage 4 zu erheben. Werden Bedienstete der Polizei zu Film- und Fernhaufnahmen als Kleindarsteller eingesetzt, sind Benutzungsgebühren für Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausstattungsgegenstände dann zu erheben, wenn die Ausstattung über die des normalen Dienstanzuges hinausgeht.¹

**§ 4
Kostenfreiheit**

(1) Wirtschaftliche Leistungen können im Ausnahmefall kostenfrei erfolgen, wenn der Einsatz die Aus- und Fortbildung wesentlich unterstützt und der wirtschaftliche Vorteil des Auftraggebers von untergeordneter Bedeutung ist.

(2) Entscheidungen zur Kostenfreiheit trifft das Landespolizeipräsidium auf Antrag der leistenden Dienststelle.

(3) Wirtschaftliche Leistungen erfolgen kostenfrei, wenn und soweit die Leistungen durch besondere Vorschriften vorgeschrieben oder zugelassen sind.²

Zweiter Abschnitt Einsatz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes

§ 5 Kostenschuldner

Schuldner für Benutzungsgebühren und Auslagen bei Leistungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind:

1. natürliche und juristische Personen, sofern ihr Auftrag an den Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht unmittelbar der Abwendung von Gefahren im Sinne des § 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen dient;
2. die Bundesrepublik Deutschland, sofern der Kampfmittelbeseitigungsdienst im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (VV-AKG) auf Liegenschaften des Bundes oder der Sondervermögen des Bundes tätig wird;
3. das Sondervermögen zur Verwertung der durch den Freistaat Sachsen übernommenen Liegenschaften der Westgruppe der Streitkräfte der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten. Die Kosten werden nur erhoben, soweit sie die Aufwendungen des Sondervermögens für die Errichtung des Kampfmittelagars übersteigen. § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 6 Erstattungen durch den Bund

(1) Die Erstattung von Kosten für die Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel durch den Bund nach Teil D Abschnitt I Nr. 3.1 der VV-AKG bleibt von den Bestimmungen dieses Abschnittes unberührt.

(2) Sofern gegenüber dem Bund nach § 5 Nr. 2 Gebühren und Auslagen geltend gemacht werden, sind diese vor der Errechnung des Erstattungsbetrages des Bundes nach Teil D Abschnitt I Nr. 3.1 der VV-AKG von den Gesamtaufwendungen für die Kampfmittelbeseitigung abzusetzen.

§ 7 Bemessung der Benutzungsgebühren

(1) Für den Einsatz von Personal des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Sinne von § 5 gelten die Pauschsätze gemäß Anlage 1, Spalte 3.

(2) Für die fundstellenbezogene Berechnung der nach Teil D Abschnitt I Nr. 3.1 der VV-AKG erstattungsfähigen Personalkosten sind die Pauschsätze nach Anlage 1, Spalte 2 in Ansatz zu bringen.

(3) Personalkosten werden nach Einsatzstunden festgesetzt. Zur Einsatzzeit rechnen die Arbeitszeit am Einsatzort sowie die Fahrzeiten für den Weg vom üblichen Dienort zum Einsatzort und zurück. Arbeitszeit und Einsatzzeit sind gesondert auszuweisen.

(4) Für die Bewachung der Zwischenlager für geborgene Kampfmittel wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 0,74 EUR pro Stück geborgenes Kampfmittel erhoben.

(5) Für die Lagerung, Delaborierung, Vernichtung und Entsorgung der geborgenen Kampfmittel wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 2,56 EUR pro Stück geborgenes Kampfmittel erhoben.

(6) Aufwendungen, die dem Freistaat Sachsen durch die Vergabe von Aufträgen an private Räum- und Bergungsunternehmen oder die sonstige Beteiligung Dritter entstehen, werden in nachgewiesener Höhe als Benutzungsgebühr geltend gemacht.

(7) Die Gebühren für den Einsatz von staatseigenen Kraftfahrzeugen und Gerät bestimmen sich nach den Anlagen 2 und Anlage 3.

(8) Sofern sich Benutzungsgebühren auf die Stückzahl geborgener Kampfmittel beziehen, sind zu zählen:

1. Handwaffenmunition bis Kaliber 13 mm und sprengkräftige Zündmittel als ein Stück, soweit sie an derselben Fundstelle geborgen wurden,
2. loser, unpatronierter Sprengstoff, Granatenstücke und Kartuschen 10 Kilogramm als ein Stück,
3. übrige Munitionsarten nach der tatsächlichen Stückzahl. Dritter Abschnitt Schlußbestimmungen³

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Benutzungsgebührenordnung über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen für den Einsatz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 1. Januar 1994 (Az.: 38-1115.8/47 – nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Dresden, den 8. April 1997

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2)⁴

Personalkosten-Pauschsätze

Laufbahn*	Pauschsatz pro Stunde ohne Kosten der Leitung, Aufsicht und allgemeinen Verwaltung	Pauschsatz pro Stunde mit Kosten der Leitung, Aufsicht und allgemeinen Verwaltung
	EUR	EUR
Einfacher Dienst	15,85	17,90
Mittlerer Dienst	24,54	28,12
Gehobener Dienst	32,72	37,84
Höherer Dienst	42,44	48,57

*Laufbahnen	Besoldungsgruppen	Vergütungsgruppen	Lohngruppen
Einfacher Dienst	A 1 bis A 4	BAT X bis IXa	MTL 1 bis 3a
Mittlerer Dienst	A 5 bis A 9	BAT VIII bis Va	MTL 4 bis 9
Gehobener Dienst	A 9 bis A 13	BAT Vb bis IIa	
Höherer Dienst	A 13 bis A 16	BAT IIb bis I	

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 7)⁵

Benutzungsgebühren für den Einsatz staatseigener Fahrzeuge

Lfd. Nr.	Fahrzeugart	Volle Kosten EUR/km	Feste Kosten EUR/km	Bewegliche Kosten EUR/km
I Kraftfahrzeuge				
1	Kraftrad	0,18	0,10	0,08
2	PKW, Kombi bis 2000 ccm	0,23	0,08	0,15
3	PKW, Kombi 2000 bis 2500 ccm	0,26	0,10	0,16
4	PKW, Kombi über 2500 ccm	0,31	0,13	0,18
5	Transporter bis 2,8 t zGG	0,43	0,12	0,31
6	leichte LKW bis 7,5 t zGG	0,72	0,21	0,51
7	mittlere LKW bis 12,0 t zGG	0,82	0,26	0,56
8	schwere LKW bis 18,0 t zGG	0,92	0,26	0,66
9	schwere LKW bis 26,0 t zGG	0,97	0,28	0,69
10	schwere LKW bis 35,0 t zGG	2,56	0,77	1,79
11	Kraftomnibus bis 2,8 t zGG	0,43	0,12	0,31
12	Kraftomnibus bis 7,5 t zGG	1,10	0,77	0,33
13	Kraftomnibus bis 18,0 t zGG	1,28	0,92	0,36
14	Kraftomnibus bis 24,0 t zGG	1,79	1,35	0,44
15	Einachsanhänger	0,31	0,15	0,16
16	Mehrachsanhänger und Sattelaufzieger	0,41	0,20	0,21
17	Zuschlag für Allradantrieb	0,05	–	–
18	Zuschlag für vom Fahrzeugmotor betriebene Nebenaggregate	0,05	–	–
II Sonderfahrzeuge				
1	Autokran bis 20,0 Mp Tragkraft	2,48	1,46	1,02
2	Autokran über 20,0 Mp Tragkraft	6,21	3,65	2,56
3	Radschlepper bis 100 kW	0,72	0,21	0,51
4	Wasserwerfer WaWe 4	2,05	0,69	1,36
5	Wasserwerfer WaWe 9	2,61	0,82	1,79
6	Sonderwagen SW 3	7,21	2,71	4,50
7	Sonderwagen SW 4	22,09	14,60	7,49
8	Flugfeldtankwagen	4,68	1,99	2,69
9	Abschleppwagen	2,61	0,79	1,82
10	Küchenkraftwagen	3,48	0,92	2,56
III Wasser- und Luftfahrzeuge		Volle Kosten EUR/Bh¹⁾	Feste Kosten EUR/Bh¹⁾	Bewegliche Kosten EUR/Bh¹⁾
1	Kontrollboot bis 12 m Rumpflänge	40,90	25,56	15,34
2	Hubschrauber Mi-2	1 119,73	687,18	432,55
3	Hubschrauber W – 3 A	1 608,52	984,74	623,78

1) Bh = Betriebsstunde

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 7)⁶

Benutzungsgebühren für den Einsatz staatseigener Aggregate und Geräte

Lfd. Nr.		Geräte, Aggregat	Volle Kosten EUR/Bh ¹⁾	Feste Kosten EUR/Bh ¹⁾	Bewegliche Kosten EUR/Bh ¹⁾
1	Planierraupe	bis 100 kW	30,68	9,20	21,48
2	Mehrzweckarbeitsgerät (geländegängiges Mehrzweckgerät, Radschlepper mit Bagger- oder Schildanbau, Unimog mit Anbaugeräten)		20,45	6,13	14,32
3	Universalbagger	bis 7,5 t Einsatzgewicht	20,45	6,13	14,32
4	Universalbagger	bis 12,0 t Einsatzgewicht	30,68	9,20	21,48
5	Universalbagger	bis 25,0 t Einsatzgewicht	40,90	12,27	28,63
6	Radschlepper		15,34	3,58	11,76
7	Autokran	bis 20,0 Mp Tragkraft	204,52	89,99	114,53
8	Autokran	über 20,0 Mp Tragkraft	255,65	112,48	143,17
9	Wasserwerferkraftwagen	WaWe 4	120,15	45,40	74,75
10	Wasserwerferkraftwagen	WaWe 9	206,05	89,99	116,06
11	Lichtmast-Aggregat	Polyma	29,91	20,45	9,46
12	Elektroaggregat	bis 5 kVA	7,67	1,53	6,14
13	Elektroaggregat	bis 40 kVA	20,45	4,09	16,36
14	Tragkraftspritze TS 8/8 oder Lenzpumpe LP 20/3 auf Anhänger TSA mit Zubehör		7,67	4,60	3,07
15	Tragkraftspritze TS 8/8 oder Lenzpumpe LP 20/3		5,11	3,06	2,05
16	Elektro-Tauchpumpe		4,60	2,76	1,84
17	Drucklufizerzeuger		10,23	6,14	4,09
18	Motorzettensäge (Benzin- oder Elektroantrieb)		2,56	1,53	1,03
19	Leichttauchgerät oder umluftunabhängiges Atemschutzgerät einschließlich Schutzanzug		15,34	6,14	9,20
20	Taucherdruckkammer	transportabel	25,10	13,85	11,25
21	Atemluftkompressor		22,50	11,25	11,25
22	Schlauchboot	groß, mit Zubehör	8,49	5,37	3,12
23	Schlauchboot	klein, mit Zubehör	4,19	2,30	1,89
24	Außenbordmotor	leicht	12,02	3,84	8,18
25	Außenbordmotor	schwer	18,92	5,88	13,04
26	Hartschalenboot	mit Motor	33,23	20,96	12,27
27	Trinkwasser-Aufbereitungsanlage		36,92	20,45	16,47
28	Einsatz-Kochherd	mit Zubehör	12,65	7,72	4,93
29	Schneid- und Schweißgerät	autogen	2,56	1,53	1,03
30	Metallsuchgerät		1,02	0,51	0,51
31	Förstersonde		2,05	1,02	1,03
32	PC-gestütztes Munitionssuchsystem (KMBD)		10,23	5,11	5,12
33	Trinkwasserspeicher	faltbar	5,01	4,09	0,92
34	Trennschleifer		4,40	2,91	1,49
35	Schlagbohrmaschine		4,29	2,86	1,43
36	Absperrgitter je Tag (1 Element)		0,51	0,25	0,26
37	Beleuchtungsgerät (Arbeitsstellen- oder Großgeländescheinwerfer, ohne Aggregat)		4,09	1,35	2,74
38	Gerätezelt/Einheitszelt		7,57	4,91	2,66
39	PKW-Waschanlage (einfache Wäsche und Trocknen)		2,56		

1) Bh = Betriebsstunde

Anlage 4
(zu § 3 Abs. 5)⁷

Benutzungsgebühren für die Überlassung von Bekleidung und Ausrüstung

Lfd. Nr.	Ausrüstungsgegenstand	Volle Kosten EUR/ Tag
1	Dienstanzug komplett ohne Mantel oder Anorak	30,68
2	Einsatzanzug mit Koppel, ohne Helm	30,68
3	Kradkombination ohne Helm	94,59
4	Anorak oder Mantel	20,45
5	Schutzhelm	15,34
6	Kradhelm	15,34
7	Schutzschild	15,34
8	Schlagstock	0,51
9	Holster alle Ausführungen	5,11
10	Handsprechfunkgerät	1,84
11	Kfz-Sprechfunkgerät	3,58
12	Lautsprechgerät	1,33
13	Diensthund ohne Hundeführer	10,23
14	Dienstpferd ohne Reiter	20,45

Anlage 5
(zu § 3 Abs. 2)⁸

Gebühren für den Einsatz des Polizeiorchesters

Für Auftritte des Polizeiorchesters werden folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Formation	Kostensatz (EUR)
1	Großes Blasorchester (gesamtes Polizeiorchester)	858,87 maximal 60 Minuten
2	Kleines Blasorchester (ca. 36 Musiker)	552,20 maximal 60 Minuten
3	Blechbläserquintett	76,69 maximal 60 Minuten
4	Holzbläserquintett	76,69 maximal 60 Minuten
5	Nummern 1 bis 4: Für jede angefangene weitere halbe Stunde ist die Hälfte der oben angeführten Sätze zu berechnen.	
6	Tanzmusik (Duo)	153,39 bis 5 Stunden
7	Nummer 6: jede weitere angefangene halbe Stunde	15,34
8	Tanzmusik (Trio)	230,08 bis 5 Stunden
9	Nummer 7: jede weitere angefangene halbe Stunde	23,01
10	Tanzmusik (Septett mit Bläsern)	536,86 bis 5 Stunden
11	Nummer 10: jede angefangene halbe Stunde	53,69

- 1 § 3 Absatz 1 geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4)
- 2 § 4 Absatz 1 geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4)
- 3 § 7 Absatz 1, 2, 4 und 5 geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4)
- 4 Anlage 1 neu gefasst durch Verordnung vom 15. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 602) und durch Artikel 9 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4)
- 5 Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 9 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4)
- 6 Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 9 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4)
- 7 Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 9 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4)
- 8 Anlage 5 neu gefasst durch Artikel 9 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4)

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren und Auslagen für wirtschaftliche Leistungen der Polizei des Freistaates Sachsen

PolBGVO

vom 15. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 602)

Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren und Auslagen für wirtschaftliche Leistungen der Polizei

Art. 9 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 3, 4)

Außer Kraft gesetzt

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Aufhebung der Verordnung über Benutzungsgebühren und Auslagen für wirtschaftliche Leistungen der Polizei des Freistaates Sachsen

vom 1. März 2011 (SächsGVBl. S. 55)